



BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

An den
Hauptverband der österreichischen
Sozialversicherungsträger
Kundmangasse 21
1030 Wien

GZ: 21.105/124-2/02

Wien, 30. September 2002

**Betrifft: Neuregelung der sozialversicherungs-
rechtlichen Beurteilung von neben-
beruflichen Lehrenden und Vortragenden in der
Erwachsenenbildung;
Ergebnis der Sitzung am 23. September 2002.**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ausgehend von den Erfahrungen der bisherigen Bildungshalbjahre wurde nach Besprechungen mit den Sozialversicherungsträgern und den in der Konferenz der Erwachsenenbildung Österreichs (KEBÖ) organisierten Erwachsenenbildungseinrichtungen einvernehmlich festgelegt, die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von nebenberuflichen Lehrenden bzw. Vortragenden an Erwachsenenbildungseinrichtungen neu zu regeln.

Nach eingehenden Diskussionen mit den Sozialversicherungsträgern und den in der KEBÖ organisierten Einrichtungen der Erwachsenenbildung wurde am 23. September 2002 mit Zustimmung aller Sitzungsteilnehmer eine Einigung in der gegenständlichen Angelegenheit mit Wirksamkeit ab **1. Jänner 2003** erzielt.

Dementsprechend ist eine Adaptierung des ho. Schreibens vom 23. Juli 1999, GZ: 21.105/91-2/99, betreffend die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Lehrenden bzw. Vortragenden an Erwachsenenbildungseinrichtungen, vorzunehmen.

Die im genannten Schreiben unter **Punkt I.** (Unterscheidung Lehrende – Vortragende) dargelegte Vorgangsweise lautet **ab 1. Jänner 2003** wie folgt:

„I. Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von nebenberuflichen Lehrenden bzw. Vortragenden an Erwachsenenbildungseinrichtungen:

Alle in der Erwachsenenbildung tätigen nebenberuflichen Lehrenden bzw. Vortragenden unterliegen, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen einer Gewerbeberechtigung oder Berufsberechtigung, die die Mitgliedschaft zu einer Kammer begründen (Wirtschaftskammer, Kammer der freien Berufe), bzw. im Rahmen einer kunstschaftenden Tätigkeit ausgeübt wird, mit ihren aus der Lehr- bzw. Vortragstätigkeit erzielten Honoraren (einschließlich der Prüfungshonorare und sonstigen Honorare, die im Zusammenhang mit der Lehr- bzw. Vortragstätigkeit stehen, wie z. B. für Skriptenerstellung) § 4 Abs. 4 ASVG.

Ob eine Pflichtversicherung nach dem ASVG eintritt bzw. eine Anmeldung zu erstatten ist, wird ex post durch Ermittlung des durchschnittlichen monatlichen Honorars beurteilt. Dabei ist so vorzugehen, dass das in den jeweiligen Kalenderhalbjahren (jeweils von Jänner bis Ende Juni bzw. von Juli bis Ende Dezember) zustehende Honorar aus sämtlichen Kursen zu ein und derselben Erwachsenenbildungseinrichtung unabhängig vom Beschäftigungszeitraum auf die Kalendermonate des jeweiligen Kalenderhalbjahres aufgeteilt wird.

Ergibt sich auf Grund dieser Durchrechnung und unter Anwendung der Aufwandspauschale nach der Verordnung gemäß § 49 Abs. 7 ASVG ein durchschnittliches monatliches Entgelt von 0 €, so tritt keine Pflichtversicherung nach dem ASVG ein. Ergibt sich hingegen ein durchschnittliches monatliches Entgelt von über 0 €, so ist eine Anmeldung der betreffenden Personen nach Ende des Beobachtungszeitraumes von Jänner bis Ende Juni bis zum 7. August, nach Ende des Beobachtungszeitraumes von Juli bis Ende Dezember bis zum 7. Februar zu erstatten.

Bei einer Entgelthöhe bis zur Geringfügigkeitsgrenze besteht jedenfalls Teilversicherung in der Unfallversicherung, wobei diese geringfügige Beschäftigung auch die entsprechenden sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen hat (pauschalierter Dienstgeberbeitrag in der Höhe von 17,8%, Selbstversicherung gemäß § 19a ASVG bzw. Zusammenrechnung der Entgelte bei mehrfacher Beschäftigung).

Die Beitragsnachweisungen haben für das erste Kalenderhalbjahr bis zum 15. August und für das zweite Kalenderhalbjahr bis zum 15. Februar zu erfolgen.“

Die im ho. Schreiben vom 23. Juli 1999, GZ: 21.105/91-2/99, unter **Punkt II.** (Anwendung der Verordnung gemäß § 49 Abs. 7 ASVG – Nebenberuflichkeit) dargelegte Vorgangsweise bleibt weiterhin aufrecht.

Punkt III. des genannten Schreibens lautet **ab 1. Jänner 2003** wie folgt:

„III. Aufwandsentschädigung i. S. der Verordnung gemäß § 49 Abs. 7 ASVG:

Das Vorliegen eines mit der Lehrtätigkeit verbundenen Aufwandes seitens des Lehrenden bzw. Vortragenden muss glaubhaft gemacht werden; hinsichtlich der Höhe hat die Erwachsenenbildungseinrichtung das Einvernehmen mit dem Lehrenden bzw. Vortragenden herzustellen.

Die beitragsfreie Aufwandsentschädigung bis zur Maximalhöhe von 537,78 € ist monatlich pro Dienst- bzw. Auftraggeber zu verstehen. Dies bedeutet, dass bei mehreren Kursen für ein und denselben Dienst- bzw. Auftraggeber, unabhängig davon, welcher Art die abgeschlossenen Verträge sind, insgesamt eine pauschalierte Aufwandsentschädigung von nicht mehr als 537,78 € beitragsfrei gehalten werden kann.“

Die Ausführungen in **Punkt IV.** (Status „Erwachsenenbildungseinrichtung“) des zitierten Schreibens bleiben weiterhin aufrecht.

Neu aufgenommen wird folgender **Punkt V.:**

„V. Ausstellung von Bestätigungen über die Höhe des Honorars durch die jeweilige Erwachsenenbildungseinrichtungen:

Die Erwachsenenbildungseinrichtungen werden für ihre Lehrenden bzw. Vortragenden Bestätigungen über die Höhe der ausbezahlten Honorare ausstellen, die der Vorlage an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft dienen, um damit die Beurteilung des Überschreitens der Versicherungsgrenze bzw. die Bildung der Beitragsgrundlage nach dem GSVG von auf Grund anderer selbständiger Erwerbstätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG pflichtversicherten Personen zu erleichtern.

Die Tätigkeit als Lehrender und Vortragender gilt als sonstige Erwerbstätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 6 lit. a GSVG.“

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger wird ersucht, für eine einheitliche Vorgangsweise aller Sozialversicherungsträger Sorge zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister.
Dr. PÖLTNER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

